

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00259 vom 4. Februar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00259

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00259 du 4 février 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00259 del 4 febbraio 2025

Regeste

bedingte Entlassung nach Art. 86 StGB | [Gegenstandslosigkeit; unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung; Mittellosigkeit] In der Hauptsache als gegenstandslos abzuschreiben, da die bedingte Haftentlassung zwischenzeitlich erfolgt ist. Legitimation ist nach wie vor gegeben betreffend die unentgeltliche Rechtspflege im Rekursverfahren (E. 1). Aufgrund der nachsubstantiierten Mittellosigkeit ist diese für das Rekursverfahren anzunehmen. Damit ist die unentgeltliche Rechtspflege für das Rekursverfahren zuzusprechen und die Sache zur Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands an die Vorinstanz zurückzuweisen (E. 2 f.). Kostenfolgen; Gewährung unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren (E. 4). Gutheissung, soweit nicht gegenstandslos; Rückweisung betreffend unentgeltliche Rechtsverteidigung im Rekursverfahren.

Erwägungen

E. 3

Zusammenfassend ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit sie nicht als gegenstandslos abzuschreiben ist. Dispositivziffer III der Verfügung der JI vom 10. April 2024 ist aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist für das Rekursverfahren die unentgeltliche Prozessführung sowie die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren und in der Person seiner Rechtsanwältin ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Zur Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands für das Rekursverfahren ist die Sache an die JI zurückzuweisen. Auch die Gutheissung des Antrags auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung hätte kein (teilweises) Obsiegen des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren bedeutet und bleibt somit ohne Einfluss auf die Verlegung der Verfahrenskosten im vorinstanzlichen Verfahren. Auch die spätere, während des Beschwerdeverfahrens vor Verwaltungsgericht eingetretene Gegenstandslosigkeit des Verfahrens bleibt hier wie im Regelfall ohne Einfluss auf die Kosten- und Entschädigungsregelung im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 77, § 17 N. 31).

E. 4.1

Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG tragen die am Beschwerdeverfahren Beteiligten die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Über die Kostenaufgabe bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens enthält das Verwaltungsrechtspflegegesetz keine Vorschrift. Das Verwaltungsgericht entscheidet praxismässig nach Ermessen und gestützt auf eine summarische Beurteilung der Akten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des zur Gegenstandslosigkeit führenden Grundes über

die Kostenfolgen. Dabei zieht es in erster Linie in Betracht, welche Partei vermutlich obsiegt hätte. Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne Weiteres bestimmen, gehen die Kosten zulasten jener Partei, welche die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht hat. Insbesondere bei Versagen dieser Kriterien dürfen die Verfahrenskosten jedoch auch nach Billigkeit verlegt werden (VGr, 15. April 2024, VB.2024.00141, E. 4.2.1; 1. September 2022, VB.2022.00144, E. 2.2; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 74 ff.).

E. 4.2

Da sich vorliegend der mutmassliche Ausgang des Verfahrens nicht ohne Weiteres bestimmen lässt, ist darauf abzustellen, dass die Beschwerdegegnerin 1 die Gegenstandslosigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens formell durch ihre Verfügung vom 27. November 2024, mit welcher sie dem Beschwerdeführer die bedingte Entlassung gewährte, verursacht hat. Dementsprechend hat sie grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen. Unter Berücksichtigung der prozessualen Versäumnisse des Beschwerdeführers (vorne E. 2.4 ff.) sind die Verfahrenskosten jedoch zu 1/5 dem Beschwerdeführer und zu 4/5 der Beschwerdegegnerin 1 aufzuerlegen. Folglich hat die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer eine reduzierte angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- (inkl. MWST) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG; vgl. VGr, 20. Dezember 2023, VB.2023.00251, E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer beantragt sodann auch vor Verwaltungsgericht die unentgeltliche Prozessführung und einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Dazu kann auf die Ausführungen in E. 2 verwiesen werden, wobei von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist. Die Beschwerde kann ebenso wenig wie der Rekurs als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden und die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters ist auch für das Beschwerdeverfahren zu bejahen. Demnach ist dem Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtsverteisterung zu gewähren und in der Person seiner Rechtsvertreterin ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 4.4

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr; LS 175.252) ist dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS 215.3) zu entschädigen. Rechtsanwältin B weist für das Beschwerdeverfahren einen zeitlichen Aufwand von insgesamt 21,02 Stunden aus, was für das vorliegende Verfahren angesichts des Umstands, dass die Rechtsanwältin den Beschwerdeführer schon im Rekursverfahren vertreten hatte und somit Aktenkenntnis besitzt, gerade noch im Rahmen des notwendigen Aufwands liegt. Multipliziert mit dem in § 3 AnwGebV als Regelsatz vorgesehenen Stundensatz von Fr. 220.- ergibt sich ein Entschädigungsanspruch von Fr. 4'624.40. Hinzu kommen die geltend gemachten Barauslagen von Fr. 84.- sowie Mehrwertsteuern (8,1 %) von Fr. 381.40 (total: Fr. 5'089.80). Nach Abzug der zu leistenden Parteientschädigung ist Rechtsanwältin B folglich mit Fr. 3'089.80 (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und/oder Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 5

Dieser Rückweisungsentscheid stellt einen Zwischenentscheid dar, der das Verfahren noch nicht abschliesst. Als solcher ist er gemäss Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) beim Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.